

RS Vwgh 1999/5/27 99/06/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

KanalG Stmk 1988 §4 Abs5;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/25 93/07/0176 1

Stammrechtssatz

Eine kombinierte Abwasserentsorgungsanlage ist nach § 32 WRG bewilligungspflichtig, weil nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der "allgemeinen praktischen Erfahrung des täglichen Lebens" bei einer nicht ordnungsgemäßen Funktion der vorgeschalteten biologischen Kläranlage und einer nicht sachkundigen und fachkundigen Ausgestaltung und Abdichtung des nachgeschalteten Röhrichtbeetes von einer Versickerung von nicht (ausreichend) gereinigten Abwässern auszugehen wäre, welche eine mehr als geringfügige Auswirkung auf das Grundwasser bewirken würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999060067.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at